



# Verein für Bewegungsspiele Hermsdorf e.V. • Berlin

## Satzung

beschlossen in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am	10. März 1977
geändert durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung am	19. März 1981
geändert durch Beschluss der Außerordentl. Mitgliederversammlung am	22. April 1988
geändert durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung am	24. März 2000
geändert durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung am	31. März 2006
geändert durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung am	26. März 2010
geändert durch Beschluss der Außerordentl. Mitgliederversammlung am	27. August 2010

## Gliederung

- A**    **Allgemeine Bestimmungen**
- B**    **Mitgliedschaft**
- C**    **Organe des Vereins**
- D**    **Ausschüsse**
- E**    **Abteilungen des Vereins**
- F**    **Sonstiges**

**A Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Haftung des Vereins	3

**B Mitgliedschaft**

§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte der Mitglieder	4
§ 7	Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Beiträge, Aufnahmeentgelt, Austrittsentgelt, Umlagen	5
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	5

**C Organe des Vereins**

§ 10	Organe	6
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Ablauf der Mitgliederversammlung und Wahlen	7
§ 13	Präsidium	8
§ 14	Erweitertes Präsidium	9

**D Ausschüsse**

§ 15	Jugendausschuss	10
§ 16	Prüfungsausschuss	10
§ 17	Beschwerdeausschuss	11

**E Abteilungen des Vereins**

§ 18	Allgemeines	11
§ 19	Abteilungsleitung	11
§ 20	Erweiterte Abteilungsleitung	11
§ 21	Abteilungsversammlung, Kassenprüfung	12

**F Sonstiges**

§ 22	Allgemeines	12
§ 23	Ehrungen	12
§ 24	Inkrafttreten der Satzung	12
§ 25	Auflösung des Vereins	12

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein hat den Namen "Verein für Bewegungsspiele Hermsdorf e.V.". Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Berlin-Hermsdorf, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wedding. Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter der Nummer 95 VR 1452 Nz eingetragen. Der Gründungstag ist der 1. August 1949. Der Verein führt die Tradition der Turngemeinde Hermsdorf 1899 und des VfB Hermsdorf 1916 fort.

(2) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen zur Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Gesundheits-, Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport seiner Mitglieder, sowie die Förderung der Gemeinschaft zum Wohle des Sports. Der Verein bietet dazu für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren die Ausübung insbesondere der Sportarten Turnen, Gymnastik, Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Kegeln, Schach und aller Ballsportarten sowie besondere Kurs- und Mitmachangebote gegen Teilnehmerentgelt – auch für Nichtmitglieder – an. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Die Bildung von und der Beitritt zu Gemeinschaften mit anderen Sportvereinen im Rahmen des Vereinszwecks sind zulässig. Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch. Er ist den Sportverbänden, deren Sportarten er betreibt, und dem Landessportbund Berlin als Mitglied angeschlossen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.

### **§ 4 Haftung des Vereins**

Die Organhaftung richtet sich nach § 31 BGB. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern für die bei Veranstaltungen und beim Sportbetrieb eingetretenen Körper- und Sachschäden.

## **B Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich unter Ausfertigung der Eintrittserklärung zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der rechtsgültigen Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird diese Satzung anerkannt. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen besteht bei Erreichen der Volljährigkeit fort, sofern diese nicht durch Austritt beendet wird.

Jeder Bewerber hat eine Abteilung (Abschnitt E) zu wählen, der er angehören will. Diese Verpflichtung gilt nicht für Bewerber, die dem Verein nur als förderndes Mitglied angehören wollen. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig. Ein Abteilungswechsel bzw. ein Eintritt in eine weitere Abteilung ist schriftlich mit der Änderungserklärung bei der neuen Abteilung zu beantragen.

(2) Der Verein bestätigt die Aufnahme durch Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Das Präsidium entscheidet über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist der Verein nicht verpflichtet, diese zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sportarten teilzunehmen, die im Verein betrieben werden, sofern es der Sportbetrieb erlaubt und die damit verbundenen Verpflichtungen übernommen werden. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen volles Stimmrecht. Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr besitzen für die Wahl des Jugendwarts (§ 20) das Wahlrecht. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr besitzen kein Stimmrecht.

(2) Volljährige Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Funktionen in den Organen des Vereins und in den Ausschüssen (Abschnitt D).

(3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von Befugten gegebenen Weisungen zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Aufnahmeentgelts (§ 8), der Beiträge (§ 8), ggf. des Austrittsentgelts (§ 8) und eventueller Umlagen (§ 8) verpflichtet. Das Aufnahmeentgelt und der erste Beitrag sind unverzüglich nach der Aufnahme zu leisten.

## **§ 8 Beiträge, Aufnahmeentgelt, Austrittsentgelt, Umlagen**

(1) Jede Abteilung setzt die Höhe ihrer Beiträge, das Aufnahmeentgelt und ggf. das Austrittsentgelt sowie deren Zahlungsweise und den Zeitraum, für den der Beitrag im Falle eines Austritts zu zahlen ist, fest. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Über Ermäßigung, Stundung sowie Beitragsbefreiung entscheidet der Abteilungsvorstand (§ 19).

(2) Die Mitgliederversammlung (§ 11) setzt die Höhe der Beiträge fest, die von den Abteilungen für jedes Mitglied als Grundbeitrag an die Hauptkasse des Vereins abzuführen sind. Der Grundbeitrag ist mindestens für Mitglieder im Kindesalter (bis vollendetem 14. Lebensjahr), für jugendliche Mitglieder (bis vollendetem 18. Lebensjahr) und für Mitglieder mit vollem Stimmrecht besonders festzusetzen.

(3) Zur Finanzierung besonderer Zwecke können die Mitgliederversammlung und jede Abteilung Umlagen festsetzen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des fünffachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Die Festsetzung einer Umlage durch eine Abteilung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Abteilungsvorstand zu richten.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied fällige Beiträge

- trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung zum Begleichen der Beitragsschuld und
- mit Hinweis auf die Löschung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit entrichtet hat.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums (§ 14) ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

(5) Bei Aufgabe lediglich der Zugehörigkeit zu einer von mehreren Abteilungen, denen ein Mitglied angehört, ist diese schriftlich gegenüber dem jeweiligen Abteilungsvorstand zu erklären.

## **C     Organe des Vereins**

### **§ 10   Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 11),
- das Präsidium (§ 13),
- das Erweiterte Präsidium. (§ 14)

### **§ 11   Mitgliederversammlung**

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens in zweijähriger Folge jeweils im ersten Kalendervierteljahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden

- a) auf Verlangen des Präsidiums,
- b) auf schriftlichen, nach Tagesordnungspunkten geordneten Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung nach Buchstabe b) ist innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung des Antrages durchzuführen.

(2) Zur Mitgliederversammlung hat das Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuladen. Sind die Voraussetzungen für eine Außerordentliche Mitgliederversammlung nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) erfüllt, hat das Präsidium die Einladungen zu der Außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 7 Tage nach Vorliegen des Antrags zu veranlassen.

(3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind in jedem Fall zu berücksichtigen, wenn sie dem Präsidium mindestens 7 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

(4) In die Tagesordnung jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens die folgenden Punkte aufzunehmen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Festlegung der Tagesordnung
- c) Geschäftsbericht des Präsidiums
- d) Anträge
- e) Bericht des Prüfungsausschusses (§ 16)
- f) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
- g) Wahlen zu den Organen des Vereins und Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Der Geschäftsbericht des Präsidiums ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu machen. Dem Geschäftsbericht sind die Berichte des Prüfungsausschusses, des Hauptjugendleiters und des Hauptpressewarts beizufügen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Abstimmung findet nur dann geheim und schriftlich statt, wenn ein Mitglied dieses beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten (§ 13) geleitet, für den Tagesordnungspunkt „Entlastung“ von einem Mitglied des Prüfungsausschusses und für die Dauer des Wahlgangs zur Wahl des Präsidenten von einem als Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählten Mitglied.

Bei der Abstimmung über die Entlastung sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens der Wortlaut gefasster Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es kann von jedem Mitglied beim Geschäftsführer (§ 14) eingesehen werden.

## **§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung und Wahlen**

(1) Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter ist die Tagesordnung unter Einbeziehung der fristgerecht erstellten Anträge zur Tagesordnung zu genehmigen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge - sofern sie schriftlich vorliegen - sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge können bei Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunkts gestellt werden. Die Punkte der Tagesordnung sind in der festgelegten Reihenfolge zu behandeln.

(2) Zu den Tagesordnungspunkten darf nur sprechen, wem von dem Versammlungsleiter das Wort erteilt worden ist. Wortmeldungen sind in einer Rednerliste zu erfassen; sie werden in der Regel nach der Reihenfolge der Eintragung erteilt. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Ausnahmen von der Reihenfolge nach der Rednerliste zuzulassen. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen. Die Rednerliste wird geschlossen, wenn ein entsprechender Antrag eines Mitglieds mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wird. Entsprechendes gilt für einen Antrag auf Beendigung der Aussprache.

(3) Jedes Mitglied kann Personen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Wahl in Organe des Vereins und in den Prüfungsausschuss vorschlagen. Die Vorgeschlagenen haben die Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären. Nach der Wahl des Präsidenten sind die übrigen Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums einzeln zu wählen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können gemeinschaftlich gewählt werden.

(4) Gewählt ist, wer die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet das Ergebnis einer Stichwahl.

## § 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- dem Präsidenten,
  - zwei Vizepräsidenten,
  - dem Schatzmeister.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind der Präsident oder ein Vizepräsident jeweils nur gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister befugt. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende einer Abteilung sein.

(2) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung aller den Verein in seiner Gesamtheit betreffenden Fragen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen, Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Präsidium kann jederzeit die Kassen der Abteilungen prüfen, Berichte fordern und Protokolle einsehen. Es hat den Abteilungsvorständen eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung ihrer jeweiligen Abteilungen zu erteilen. Die Vollmacht ist ausdrücklich auf diejenigen Geschäfte zu beschränken, die in die Zuständigkeit der Abteilungen fallen und die im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans der Abteilung gedeckt sind. Die Vollmacht darf nicht ausgedehnt werden auf das Recht zum Abschluss von Dienstverträgen sowie auf das Recht zur Gewährung von Zuwendungen in Geld oder in Sachleistungen. In der Vollmacht ist zu bestimmen, dass die Abteilungen jeweils nur gemeinschaftlich mindestens durch den Abteilungsvorsitzenden (§ 19) und den Abteilungskassenwart (§ 19) vertreten werden können.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Präsidiums sind in einem Beschlussprotokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Der Präsident repräsentiert den Verein nach innen und nach außen. Ihm obliegt die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und der Mitgliederversammlung. Er übernimmt die Wahrnehmung der Belange des Vereins insbesondere gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.

(5) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Sie legen im Einzelfall fest, wer die Vertretung wahrnimmt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Präsidenten übernimmt einer der Vizepräsidenten dessen Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Präsidenten durch die Mitgliederversammlung.

(6) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, soweit diese nicht den Abteilungskassenwarten obliegen, und er verwaltet das Vereinsvermögen. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und führt die Aufsicht über die Kassenwarte der Abteilungen.

(7) Wird das Präsidium durch Rücktritt, Beurlaubung, Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Grund einer sonstigen, nicht nur vorübergehenden Verhinderung seiner Mitglieder beschlussunfähig, so wählt das Erweiterte Präsidium Ersatzmitglieder. Bei Rücktritt, Beurlaubung, Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Grund einer sonstigen, nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Präsidenten ist innerhalb von acht Wochen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Präsidiums durchzuführen.



## § 14 Erweitertes Präsidium

(1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- den Abteilungsvorsitzenden oder deren Stellvertretern,
- dem Geschäftsführer,
- dem Hauptjugendleiter,
- dem Hauptpressewart,
- dem Breitensportwart.

(2) Das Erweiterte Präsidium, dessen Sitzungen von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet werden, ist zuständig für

- die Koordinierung der Arbeit der Abteilungen,
- die Beratung und Terminfestlegung von Veranstaltungen des Vereins,
- die Beratung und Billigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Kassenberichts,
- die Beratung und Beschlussfassung über den vom Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplan,
- die Wahl von Ersatzmitgliedern für das Präsidium im Falle des § 13 Abs. 7,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums, die Abteilungsvorsitzenden und der Hauptjugendleiter gehören dem Erweiterten Präsidium kraft Amtes an; die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für das Stimmengewicht der Abteilungen ist maßgeblich die Zahl ihrer Mitglieder nach dem jeweiligen Stand der jährlichen Mitgliederstatistik. Die Zahl der Stimmen einer Abteilung, die nur einheitlich abgegeben werden dürfen, richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- bis 400 Mitglieder eine Stimme,
- bis 800 Mitglieder zwei Stimmen,
- bis 1.200 Mitglieder drei Stimmen und
- über 1.200 Mitglieder vier Stimmen.

Über die Ergebnisse der Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich durchzuführen sind, ist ein Protokoll zu führen. Der Wortlaut der gefassten Beschlüsse muss aus dem Protokoll ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(5) Dem Hauptjugendleiter obliegt die Koordinierung der Aufgaben, die dem Verein aus der Betreuung der jugendlichen Mitglieder und der Mitglieder im Kindesalter erwachsen. Er wird vom Jugendausschuss gewählt und ist Mitglied des Erweiterten Präsidiums. Die Mitglieder des Jugendausschusses (§ 15) werden als Abteilungsjugendwarte von der Versammlung aller 14 – 17jährigen Mitglieder ihrer Abteilung gewählt.

(6) Der Geschäftsführer führt die Verwaltungsgeschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die Protokollführung bei den Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums. Die Protokolle können von den Mitgliedern des Vereins beim Geschäftsführer eingesehen werden.

(7) Dem Hauptpressewart obliegen die Presse- und Werbearbeit des Vereins, insbesondere die Redaktion der Vereinszeitung, sowie koordinierende Tätigkeiten des Internet-Auftritts.

(8) Dem Breitensportwart obliegt die Aufgabe, abteilungsübergreifend Breitensportaktivitäten zu entwickeln, zu organisieren und zu betreuen.

## **D Ausschüsse**

### **§ 15 Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Hauptjugendleiter und den Jugendwarten der Abteilungen. Er ist zuständig für alle Fragen, die sich aus der Betreuung der jugendlichen Mitglieder und der Mitglieder im Kindesalter ergeben; er hat das Recht, Veranstaltungen durchzuführen. Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium haben den Jugendausschuss an Beschlussfassungen über alle Fragen zu beteiligen, die seinen Zuständigkeitsbereich berühren. Der Jugendausschuss wird durch den Hauptjugendleiter vertreten.

(2) Der Jugendausschuss erhält auf Antrag einen Jugendetat, den er selbständig zur Erfüllung seiner Aufgaben verwaltet.

(3) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Hauptjugendleiter geleitet, wenn dieser verhindert ist, von dem durch Beschluss des Jugendausschusses damit beauftragten Ausschussmitglied. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Wortlaut gefasster Beschlüsse muss aus dem Protokoll ersichtlich sein. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihm obliegt die Prüfung der Geschäftsführung des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums, insbesondere die Prüfung der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse und das Vermögen des Vereins.

(2) Der Prüfungsausschuss hat mindestens einmal in einem Jahr eine Prüfung der Hauptkasse vorzunehmen; davon muss eine in dem einer Ordentlichen Mitgliederversammlung vorangehenden Zeitraum von drei Monaten stattfinden.

(3) Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium sind dem Prüfungsausschuss gegenüber auskunftspflichtig; dieser kann von ihnen die Erledigung seiner Beanstandungen verlangen. Der Prüfungsausschuss ist befugt, die Erledigung einer Beanstandung zu überprüfen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Mitgliederversammlung über Art und Umfang seiner Prüfungen und darüber, ob die Prüfungen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben. Er stellt auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

In Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 1) nicht stattfindet, ist dem Erweiterten Präsidium zu berichten.

## **§17 Beschwerdeausschuss**

(1) Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus je einem Mitglied jeder Abteilung und den Mitgliedern des Präsidiums zusammen, soweit diese nicht selber Beschwerdeführer oder Beschuldigter sind. Die Abteilungsversammlung (§ 21) wählt das von der Abteilung namhaft zu machende Mitglied für den Beschwerdeausschuss. Abteilungsvorsitzende dürfen nicht Mitglied des Beschwerdeausschusses sein.

(2) Der Beschwerdeausschuss ist zuständig für die Schlichtung von Differenzen zwischen Mitgliedern und zwischen Organen des Vereins, die mit den Aufgaben des Vereins zusammenhängen. Ist der Schlichtungsversuch erfolglos, so hat er zu entscheiden. Der Beschwerdeausschuss ist Berufungsinstanz. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Sitzungen des Beschwerdeausschusses werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen., das den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **E Abteilungen des Vereins**

### **§ 18 Allgemeines**

(1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Ihnen obliegt in eigener Verantwortung die Wahrnehmung aller Aufgaben ihres Fachbereichs, insbesondere in sportlicher Hinsicht.

(2) Beschlüsse der Abteilungen müssen im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins stehen. Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Präsidiums. Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Satzung sinngemäß auch für die Abteilungen.

### **§ 19 Abteilungsvorstand**

**Der Abteilungsvorstand** besteht mindestens aus

- dem Abteilungsvorsitzenden,
- seinem(n) Stellvertreter(n),
- dem Abteilungskassenwart,
- dem Sportwart.

Der Sportwart ist zuständig für alle Fragen sportfachlicher Natur. Ihm obliegt insbesondere die Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebs.

### **§ 20 Erweiterter Abteilungsvorstand**

Der Erweiterte Abteilungsvorstand besteht aus den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes, dem(n) für die sportlichen Belange zuständigen Fachwart(en) der Abteilung und dem(n) Jugendwart(en). Bei Bedarf können für besondere Aufgaben weitere Mitglieder durch die Abteilungsversammlung gewählt werden.

## **§ 21 Abteilungsversammlung, Kassenprüfung**

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung (Ordentliche Abteilungsversammlung) findet jährlich statt. Sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über etwaige Umlagen und über den vom Abteilungskassenwart vorgelegten Haushaltsplan.

(2) Als Kassenprüfer sind von der Abteilungsversammlung mindestens zwei Mitglieder zu wählen. Die Prüfung der Kasse der Abteilung muss mindestens einmal in 12 Monaten vorgenommen werden.

(3) Wahlen zu den Organen der Abteilung sind mindestens in zweijähriger Folge durchzuführen.

## **F Sonstiges**

### **§ 22 Allgemeines**

Beziehen sich die Ausführungen der Satzung auf eine Bewerberin oder ein weibliches Mitglied des Vereins, ist die entsprechende weibliche Wortform zu verwenden.

### **§ 23 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein kann das Erweiterte Präsidium die Vereinsehrennadel, für herausragende sportliche Leistungen das Ehrenabzeichen verleihen. Mitglieder mit einer ununterbrochenen zehnjährigen Mitgliedschaft erhalten das bronzenene, Mitglieder mit einer ununterbrochenen fünfundzwanzigjährigen Mitgliedschaft erhalten die silberne und Mitglieder mit einer ununterbrochenen vierzigjährigen Mitgliedschaft erhalten die goldene Vereinsnadel.

Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann das Präsidium nach Beratung und Beschlussfassung des Erweiterten Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung ist mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

### **§ 25 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.